

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)

23 (4.6.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798550](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798550)

Oldenburgische Blätter.

N^o 23.

Dienstag, den 4. Juni.

1844.

Die alte Münstersche Gerichtsverfassung zu Wechta.

In N^o 43 und 44 dieser Blätter v. J. 1843 habe ich Einiges über die alte Eintheilung der Gerichte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg mitgetheilt. Seitdem habe ich in einer alten unbedeutenden und unbeachteten Proceßacte von 1564 einen Bericht gefunden, welcher über die Verhältnisse und Competenz des Desem'schen Gogerichts und Wechta'schen Stadtgerichts viel Aufschluß giebt und welchen ich daher der Mittheilung werth erachte.

Der Gegenstand des Proceßes war folgender: Marie, die Tochter des Hinrich von Elmendorff, heirathete 1529 den Wilke Welthus, Sohn des sehr begüterten Bürgers Alhart Welthus in Wechta, und letzterer verschrieb dem jungen Ehepaare sein ganzes Vermögen und bedingte sich eine Leibzucht. Drei Jahre später, 1532, schenkte er seiner Magd Metta, welche ihm 30 Jahre treu gedient hatte, unter Andern ein ihm von Johann de Greve verpfändetes Haus »auf dem Klingenhagen.« Diese Metta heirathete einen Johann Sütlohne, beide bezogen das Haus, und als 1538 die Oldenburger die Stadt Wechta und so auch dieses Haus niederbrannten, baueten sie ein neues an dessen Stelle und bewohnten es ruhig fort. Der alte Alhart Welthus war schon länger verstorben, dessen Sohn Wilke Welthus starb ebenfalls, und auch die Magd Metta. Die Wittve Maria Welthus klagte um 1564

beim Gerichte Wechta gegen Johann Sütlohne auf Räumung des Hauses, wurde aber mit der Klage abgewiesen, und appellirte an den Bischof Bernhard zu Münster. Dieser forderte von dem Magistrate und Richter zu Wechta Bericht über die Sache und ob sie vor ihm gehöre. Der Bericht wurde, wie folget, abgestattet:

»Hochwerdige Hochformogennder Fürste Gnediger Her. J. F. G. Sinth Uns gehorsame bereithwillige Denste In aller Underthenigkeit steh vornn, Gnedighe Fürst vnd Her. Welcher gestalt J. F. G. Uns gnediglich drin laten toscriuen, Alse J. F. G. wederumb thoscriuen vnd thovermelden. Wanner van Uns eines vthgesrocken Ordels appellert werde, Wair hen, ann welchen Dertthe vnd Gerichte solche appellation bescheen vnd prosequerth werden solle, vnd hebbe wy sülliches In aller Underthenigkeit verlesen vnd vernommen, Vnd mogen J. F. G. darup vndertheniges flites nicht bergenn, Vnd J. F. G. weten sich ock gnediglich to ErInneren, dat J. F. G. alhir tor Wechte twe Richters hebbenn, der eine der Stadt Richter, vnder den Börgern vnd gemeinen frömbden vnd wandenden ¹⁾ Manne, der ander J. F. G. Goe-Richter vopne Desem Int Landt-Recht dair de Borchmanns vnder anderen vnd sunst ock de gemeine Mann des Landt-Rechts vor to donde heben, Rechtes Erwerden moten.«

»Ezo werdt dat Eine Gerichte vor J. F. G. Stadt-Richter alhir vor den Raidthuse, dar de

1) Reisenden.



Borgere vnd sunst de Reifende Mann vnder anderen sich to bespreckenn hebbenn, gehalten. vnd So dan dar Inn Jemant beswerung haluen appelleren will, de appellert vnd beroyt sich to Houede ²⁾, vor den Louwen ³⁾ tho Dffenbrügk, So dan ock gerichtlig, ein Ordell geselth, welch men nicht wisenn kann, dathfülfste worth ock dar hen geschathenn ⁴⁾, vnd sodane Ordell werth vp der beydenn Partheienn Vnkost van dair gehaelt.«

»Wanner Duerst vor J. F. G. anderen Richter als Gogreueue vpen D Esem, hir bynnen ⁵⁾, Gerichte gehalten werth, dathfülue geschuiht vor J. F. G. Huse ⁶⁾ alhir vnder deme Hagedornne ⁷⁾, Dar dan de Borchmanns vnder anderen, vnd well es mit Enne to donde hebbenn, rechts moten Erwarden, vnd wanner alldar Im Gerichte eines Ordels to wisenn Beswerung vorkelleth, Sodane Ordell werth alstann J. F. G. Gogerichte vpen D Esem vor de Semptigl. Borgmans vnd des Gogerichtes veer vunde twintich Dinkpflichtigen, verwesen, darup tho Erkennen, van dair (So darup nicht erkant, oder Beswerung vorkellet) wederumb alhir vnder dem Hagedornne Inth Achter Gooding ⁸⁾. Vnd well sich dann wider beswerth, beroyt sich vund appellerth vor J. F. G. Camergerichte, welcher So alle tidt geholdenn, vund ock noch 30 geholdenn werth.«

»Darmeth J. F. G. wy den Almechtigen Gode In langkwiliger Fürstlicher Regierung vnd wolstande, gesunth tho fristenn, stek auer vns gnedichlig to gebodende beuelhen doin.

Datum Am Donredage na Vincula Petri Anno Clxiiiij ⁹⁾.

J. F. G.
gehorsame Vnderthane
Denstwillig
Borgemeister vnd Raidtmann
Herman Westemeigher
Richter der Stadt Bechte.«

2) Hauptstuhl; 3) Gerichtsplatz vor dem Rathhause; 4) geschossen, verwiesen; 5) in Bechte; 6) vor dem Schlosse in Bechte; 7) später eine Linde; 8) Biermal im Jahre wurde förmliches Gericht gehalten auf dem Deseu, in der Zwischenzeit vor dem Schlosse zu Bechte. 9) 1564.

Adresse:

Dem Hochwerdigen Hochformogenden Fürsten vnd Heren, Herrn Bernhart Ervelten bestedigetden des Stifts Münster, Unserm Gnedigen Landthfürsten vnd Heren vnderthenichlig gescreuen ic.

Zweiter Bericht.

»Hochwerdige Hochformogende Fürste Gnediger Her. J. F. G. Sinth vnse gehorsame vnderthane bereithwillige Dennste alle tidt vorrn, Gnedige Fürst vunde Her, welcher gestalt an J. F. G. wy Am Jüngsten vp J. F. G. gnedich scriuenth an vns, den Appellatiou vnd Beroping war hen vnde Am welchem Verde de geschege, Wederumb tho scriuen vnde vnser Bericht darup doin solden, Vnd wy als de gehorsamen ock also gedain, welcher In der Fle, als Vnns de Bodde gestadet ¹⁰⁾, gescheen, Dar Inn wy wes vergeten vnd als de so bolde nicht bedacht, vnde vthdrücklich gesath ¹¹⁾, Vund Ist also vp den punct, wanner einer vor J. F. G. Stadt Richters alhir vor dem Radthuse Im Gerichte kentliche Beswerung hefft, Desülue mach sich als van olders her gehalten vor J. F. G. beropenn, vnd sunst wess J. F. G. wy vorhenn wider vnderthenichlig thogescruenn, weten wy anders nicht tho veranderen. Vnd ist Inn sich also. Vunde biddenn verhaluen J. F. G. vndertheniges flites, J. F. G. vns doch duißes Berichtes nicht Inn Vngnaden affnemen, dan also (dath eth vorhenn versehenn) duißen vnser Bericht gnedichlig vnnemen wollenn. Des J. F. G. wy also Inn aller Vnderthenicheit nicht hebben mogen verholdenn, vunde kennenth vns alle tidt vmb J. F. G. DE Godt almechtig Inn langkwilig fürstlichen Regiment vnd wolstande gesunth will fristenn, tho verdeinen plichtig vund schuldich.

Datum am Donredage nha Decollationis Joannis baptiste Ao. Clxiiiij.

J. F. G.
Gehorsame Vnderthanen
Denstwillig
Borgemeister vnd Raidtman vnde
Herman Westemeyer
Adresse wie vorher. Richter thor Bechte.«

10) gestattet; 11) gesagt, erwähnt.

In der Urkunde N^o 101 bei Sandhoff finden wir, daß schon 1269 ein Richter der Freien (der Burgmänner zum Desem) und ein Richter der Bürger in Bechta vorhanden waren, in deren Gegenwart die Burgmänner die besagte Urkunde ausfertigten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in den 17 Jahren, seit welchen damals die Grafschaft Bechta an Münster übergegangen war, diese Einrichtung erst entstanden sein sollte, vielmehr tritt die gerechte Vermuthung ein, daß schon zu den Zeiten der Grafen von Bechta dieselbe gemacht worden, zur Zeit, als Bechta sich vergrößerte und Stadtrechte erhielt. Diesen Stadtrechten dienten die Stadtrechte zu Dsnabrück zum Muster, und dahin ging vom Stadt-Gerichte zu Bechta die Appellation, nicht nach Münster; denn mit Dsnabrück hatten die frühern Grafen viel Verkehr, mit Münster fast gar nicht, und mit Münster kam Bechta nur erst nach 1252 in nähere Berührung.

Das Gogericht »zum Desem« war das alte Grafengericht, und das Stadtgericht zu Bechta eine Abspaltung desselben, entstanden in der Stadt selbst, wahrscheinlich schon im 12ten Jahrhunderte. Eben solche Abspaltungen waren die Stadtgerichte zu Cloppenburg, Friesoythe und Wildeshausen; dieses bekunden die Abgaben von $\frac{1}{2}$ Topf Butter von Friesoythe, von 300 Heringen von Wildeshausen, und von 1 Scheffel Gerichtsroggen oder 4 Scheffel Gerichtshafers und 6 Pfennige, welche die alten Bauernstellen in den Kirchspielen Crapendorf und Molbergen zum alten Amte Bechta entrichten mußten¹²⁾.

Das Gogericht wurde viermal im Jahre »auf dem Desem,« einem südseits Emsteck in der Emstecker Mark liegenden Interessenten-Holze, unter freiem Himmel gehalten. In diesem Holze standen die Gerichtsbänke, wozu das Holz aus diesem Holze hergegeben wurde. Außer dem Richter, welcher die Bank spannete (d. i. das Gericht eröffnete), waren die Burgmänner des Amtes Bechta, und 24 Dinkpflichtige (alte Männer, an denen die Findung des Rechts verstellt

wurde, was nicht geschrieben, sondern in ihrem Gedächtnisse und Verstande aufbehalten war), aus allen Gegenden des Gerichts-Bezirks gegenwärtig, in frühern Zeiten nach alter Sitte mit ihren Waffen.

In der Zwischenzeit, bei vorkommenden Fällen, hielt der Richter, welcher gewöhnlich zu Bechta wohnte, daselbst auf der Insel oder dem Vorplatze vor der alten Grafenburg unter dem daselbst vorhandenen Hagedorn oder der Linde das Gericht, und Achtergöding, wie obiger Bericht sagt. Auch hier waren einige Burgmänner und Dinkpflichtige zugegen, um das Recht über ihres Gleichen zu finden. Denn nicht der Richter sprach das Recht, sondern er verstellte die ihm eingebrachten Klagen und Bedenken an die Dinkpflichtigen, diese traten zusammen, besprachen sich darüber, und sagten dem Richter, was sie als Recht fanden, welches der Richter dann den Partheien bekannt machte. Konnte man, so sagt der Bericht, bei dem Gerichte unter dem Hagedorn nicht sogleich das Recht finden, so wurde der Fall bis zum öffentlichen Gerichte »auf dem Desem,« wo alle Burgmänner und Dinkpflichtige versammelt waren, ausgesetzt, und wurde er hier auch nicht entschieden, wieder zu einem zweiten Gerichte »unter dem Hagedorn.« In den ersten Zeiten fand von dem Urtheile des Desemischen Gerichts keine Appellation Statt, denn es war das höchste Landrecht. 1564 aber, wie der Bericht sagt, ging die Appellation an das Fürstliche Cammergericht zu Münster, wo dann Commissarien gewählt wurden, welche an Ort und Stelle sich begaben, und den Streit beendigten.

Das Bechtaer Stadtgericht wurde in frühern Zeiten ebenfalls, wie auch die Bürgerversammlungen, unter dem Hagedorn oder der Linde vor der Burg gehalten, später, und schon 1564, vor dem Rathhause. Bürger waren die Dinkpflichtigen, oder Rechtsfinder, und nur die Bürger und in Bechta sich verweilende fremde Reisende (wankende, wie der Bericht sagt) waren dem Gerichte unterworfen. Die Appellation ging früher an das Gogericht »zum Desem,«¹³⁾

12) Man vergleiche damit Urk. N^o 71, a. in Kindingers Geschichte der deutschen Herrlichkeit.

13) In einer Urkunde des Gerichts zu Bechta von 1526 wird das Landrecht to dem Desem als „dat hogeste



und an die Gerichtsbank (den Louwen) zu Dsnabrück, später auch an das Fürstliche Cammergericht zu Münster. So wie der Schöppenstuhl zu Soest u. mehreren anderen Städten zur Richtschnur und Obergericht diente, so war dieses auch der Fall mit dem zu Dsnabrück, wonamentlich Diepholz, Quakenbrück, Bechta, Börden u. ihr Recht sich weisen ließen.

Diese alten Einrichtungen verloren sich allgemach, als der Münstersche Bischof Johann von Hoya 1571 eine neue Hof- und Landgerichtsordnung einführte, und dadurch die alte deutsche Gerichtsverfassung romanisirte. Doch wurde bis 1652 noch das Gericht zuweilen »auf dem Desem« gehalten, später nicht mehr.

Ein Verzeichniß der Richter, welche ich in Urkunden gefunden habe, möchte hier wohl nicht am unrechten Plage sein.

Richter und Sograsen auf dem Desem waren:

- Bernardus de Kröger, Bremenscher Richter der Stadt Wildeshausen und Sograf zu dem Desem.
- 1412 Marquard Lekeneborg.
- 1461 Michel Boninck.
- 1472—1487 Johann van Grolle.
- 1487—1501 Cord Schönhdved, er nennet sich auch Richter zu Bechta.
- 1501—1514 Sander Meerschwin, es finden sich schon 1492 und 1493 Documente von ihm, wahrscheinlich war er da seinem Vorgänger beigeordnet.
- 1518—1535 Panthaleon van Henningen (auch Honnyngen und van Hennegowe).
- 1531 findet sich Johann Sandelmaecker, Richter to Wildeshusen, der sich, wie die andern dortigen Richter Sograf tom Desem nennet, welches aber von Münsterscher Seite nicht anerkannt wurde ¹⁴).
- 1538—1544 Wilhelm Greveke, auch 1531 findet man schon eine Urkunde von ihm.

Recht“ genannt, welches Urtheile spreche, die man im Gerichte zu Bechta nicht finden könne.

¹⁴) Wahrscheinlich war dieses auch der Fall mit dem Kröger oben.

1544—1547 Dirck Egholt (auch Eickholt).
1559—1574 Hinrich van Hemissen (auch Hempfen).

1575—1616 Diederich van Hemissen ¹⁵).
1617, März 7. Jobst Bilholt, war erst Schullehrer, dann Stadtsecretair und Gerichtschreiber zu Wildeshausen, und wurde zuletzt Richter zum Desem, wo er nach Bechta zog, und daselbst starb.

1619, März 22. Johann Goef.
1623—1655 Johann Koegelken, er wohnte vor der Klingenhagenspforte in Bechta.

1657—1660 Johann Franz Koegelken.
1675—1678 Caspar Bucholz, früher Gerichtschreiber, er war auch Richter zu Bechta und Oberreceptor.

1676—1679 Hinrich Voll, Licentiat, wahrscheinlich verwaltete Bucholz für ihn das Richteramt.

1683—1718 Johann Hinrich Brüning.
1720—1731 Johann Hinrich Anton Brüning.

1732—1733 Bernard Herman Dörsten.
1737—1745 Caspar Arnold Ignatius Nake.

1746—1769 Friedrich Christian Anton Spiegelberg.

1760—1782 Franz Wilhelm Spiegelberg ¹⁶).

bis 1803 Franz Wilhelm Spiegelberg.

Richter der Stadt Bechta:

1367—1377 Reyner Bolland, Richter des Slotes ¹⁷) to Bechte.

1387—1393 Fredrick Burber, nennet sich Richter des Slotes und auch der Stadt to Bechte.

1403—1410 Johann Lünynck.

1412—1422 Gerd van den Koghelenberge.

1426—1429 Peter Halfwassen.

1433—1444 Henneke Pankers.

1445—1446 Johann Panker, Richter und Amtmann.

¹⁵) Zu seiner Zeit, 1582, findet sich zuerst ein angestellter Gerichtschreiber; ¹⁶) anfangs wahrscheinlich adjungirt; ¹⁷) Schlosses.



- 1448—1449 Hinrich tor Mühlen.
 1459—1471 Ludeke Rade.
 1472—1486 Otto Kobrynck.
 1487—1499 Cord Schönhöved, auch Sograf zum Desem.
 1501—1510 Aleff Elinghuß (auch Elyngehusen), er nennt sich auch Sograf zu Lohne.
 1516—1520 Wolther van Heed.
 1526—1527 Ednnies van Heesten, er nennt sich Richter tor Bechte und Lohne.
 1531—1543 Hermann Bemeyer.
 1547 Mittwoch nach Quasimodo geniti erteilte der Bischof Franz (von Waldeck) dem Hansz (Johann) van Dinklage das Richteramt zu Behta, und ebenfalls über Dinklage, Lohne, Bakum und Bestrup, 1551 nennt er sich Richter über Bechte, Loen und Dinklage.
 1560 als Jürgen van Heesten, ein Bürgersohn aus Behta, sich als Richter einbrang, erließ der Bischof Bernhard unterm 23. August und 2. Septbr. Befehle an den Magistrat, denselben zu arretiren, und es wird darin gesagt, er sei des Bischofs Richter gewesen.
 1563—1606 Hermann Westmeyer, er nennt sich auch Sograf zu Lohne und Südholte, auch Richter zu Dinklage¹⁸⁾.
 1608—1622 Johann van Dinklage.
 1628—1655 Hermann Hinrich Nolan, auch Sograf zum Südholz.
 1657—1686 Caspar Bucholz, auch Sograf zum Desem und Oberreceptor, 1679 wurde ihm sein jüngster Sohn Johann Caspar Bucholz zugeordnet.
 1688—1733 Gerhard Arnold Bülsing¹⁹⁾.
 1733—1744 Caspar Arnold Ignatius Rade, auch Sograf zum Desem.
 1744—1750 Johann Mathias Kloppenburg, auch Sograf zu Südholz und Damme.

18) Zu seiner Zeit, 1608, findet sich zuerst ein angestellter Gerichtschreiber; 19) anscheinend war er nur substituiert für Adolph Koringk, 1721—1732 fungirte dieser auch selbst.

- 1750—1766 Bernard Laurenz Kloppenburg, auch Sograf zu Südholz und Damme.
 1750—1769 Franz Wilhelm Eilers, desgleichen²⁰⁾.
 1770—1778 Friedrich Christian Anton Spiegelberg, desgleichen, auch Sograf zum Desem.
 1778—1803 Friedrich Christian Lenz von Höfften, auch Sograf zum Südholz und Damme.

L.

N.

Nachfuge.

Schon hatte ich den vorstehenden Aufsatze geendigt, als mir in einer Proceßacte, betitelt: »Bürgermeister und Rath zu Behta contra Hinrich Volle und Diederich Schütte der Rechte Vicenciaten, Richtern resp. auf'n Desumb und zu Damme« eine Schrift des Richters Volle vom 22. Sept. 1679 in die Hände fiel, welche an den Fürstbischof zu Münster gerichtet war. In dieser Schrift wird unter Andern gesagt:

Daß der Richter zum Desumb immer in Behta gewohnet und Exemption genossen, auch das Gericht auf dem Rathhause gehalten habe etc. »inmaßen (heißt es dann wörtlich) »auch an besagtes Desumbsches Gericht, man »jemandt am Bechtisch: Cloppenburgs: Wils: »deshaus: und Diepholtischen²¹⁾ Gericht über »abgesprochener Urthell sich beschwerdt befunden, hiebevorn ohnstreitig appellirt, die Sache »aldort angenommen und decidirt worden.«

Caspar Bucholz, Richter zu Behta, stellte dagegen am 21. Octbr. 1679 ein Zeugniß aus, worin er sagt: er wäre 16 Jahre Gerichtschreiber und 22 Richter zu Behta gewesen, eine Appellation an das Desumsche Gericht wäre ihm aber nie vorgekommen etc.

Indessen lassen sich beide Angaben recht gut vereinigen, wenn man bemerkt, daß Volle von früheren Zeiten »Hiebevorn« spricht, als die

20) Er war nur substituiert für Kloppenburg, der bei seiner Anstellung noch ein Knabe war; 21) Unter dem Diepholtischen Gerichte wird hier das Sogericht zum Südholze verstanden.



Münstersche Hof- und Landgerichtsordnung von 1571 noch nicht eingeführt war, Bucholz aber mehr die spätern Zeiten im Auge hat.

In dem am 9. Decbr. 1679 abgehaltenen Zeugenverhöre wird bezeugt, daß der Richter Johann Kögelken (1623—1655) noch drei Mal auf dem Desem das Gericht gehalten habe, sonst in Bechta. Die Reste der Bänke zc. fanden sich aber noch auf dem Holze zum Desem. N.

Vorschlag

zur Ausbesserung der Schlagbahn-Chaussee, namentlich der zwischen Oldenburg und Rastede.

Die Schlagbahn-Chaussee zwischen Oldenburg und Rastede kostet vielleicht durchschnittlich jährlich an Unterhaltung $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{10}$ des Neubaus, weil jährlich eine bedeutende Masse Steine zur Unterhaltung erforderlich ist, die als Grand aufgebracht, theils bald in Staub zerfahren, vom Winde und Wasser weggeführt werden. Bei der, überhaupt starken Abnutzung dieser Chausseestrecke wird solche dadurch nur hingehalten, ohne daß sie an Dauerhaftigkeit dabei gewinnt.

Wenn nun für das Geld, was die s. g. Unterhaltungssteine mit dem Zer schlagen, Aufbringen u. s. w. jährlich kosten, streckenweise eine Ziegelstein-Chaussee von hart gebrannten Steinen gelegt, und der aus diesen Strecken erfolgende Grand zur Ausbesserung und Hinhaltung der übrigen Strecken verwandt würde, dann könnte ungefähr für den Preis, den die Unterhaltung der Schlagbahn kostet, allmählig eine Ziegelstein-Chaussee hergestellt und dadurch eine bessere Chaussee, eine weniger kostspielige Unterhaltung und eine größere Dauerhaftigkeit derselben erreicht werden.

G.

Verhältniß des Rindviehbestandes zur Bevölkerung.

Nach statistischen Zusammenstellungen treffen auf 1000 Einwohner in Deutschland durchschnittlich 410 Stück Rindvieh. In Kärnten und Krain kommen 712 Stück, in Holstein 689, in Oldenburg 594, in Bayern 557 Stück Rindvieh auf 1000 Menschen. Mähren hat die geringste Zahl, nämlich 200 Stück auf 1000 Einwohner. Außer Deutschland rechnet man in Schweden und Norwegen 725, in Großbritannien 500, in den Niederlanden 342, in Spanien 228, in Frankreich 224 Stück auf 1000 Einwohner. Auf die Quadratmeile kommen in Württemberg 2215, in Nassau 2197, in Sachsen 2032, Baden 1788, Holstein 1724, Hessen-Darmstadt 1530, Oldenburg 1365, Hannover 1309, Braunschweig 1233, Tyrol und Vorarlberg 1072, Preußen 1041, Mecklenburg 980, Anhalt 820, Kurhessen 814. Der Rindviehbestand von Großbritannien wird zu 1890, der Niederlande zu 1570, von Frankreich zu 668, von Dänemark 600, von Spanien 296, von Rußland zu 232, und von Norwegen und Schweden zu 190 auf die deutsche Quadratmeile angegeben. Es geht daraus hervor, daß verschiedene, durch Viehzucht berühmte Länder sich nicht sowohl durch einen großen Viehstand, als durch die Beschaffenheit der Thiere auszeichnen.

„Vertrauliches Gespräch über

Schulangelegenheiten zwischen einem Schulmanne und einem Particulier. Oder: So dumm ist ein Schulinspector des neunzehnten Jahrhunderts zc., von Freimuth Leberecht. Oldenburg, 1844 (Schulzische Buchhandlung).“ 39 S. geh. (24 K).

Unter diesem Titel ist kürzlich ein trauriges Geistesproduct veröffentlicht, das dem pseudony-



men Verfasser wahrlich nicht zur Ehre gereicht, und ihn wahrscheinlich über kurz oder lang die Bereitwilligkeit bereuen lassen wird, mit welcher er (S. 39) »die Gratulation zum Schriftsteller« angenommen hat. Wirklich scheint ihm auch eine Ahnung der Art angekommen zu sein, da er (S. 38) sagt, daß er die Herausgabe der Schrift besonders nur aus Gefälligkeit gegen seinen Particulier einmal »wagen« wolle, obwohl die Erfolge ihm noch immer »verblüht« problematisch vorkommen.

Die Schrift selbst ist ein Pasquill, in sofern sie einen Mann, der X. genannt, aber so deutlich bezeichnet ist, daß Bekannte den Gemeinten leicht erkennen werden, förmlich an den Pranger stellt, obgleich (S. 38) der Particulier sagt, daß er und der Schulmeister »es nicht mit Personen, sondern mit Sachen« zu thun haben. Von dem bezeichneten X. wird ein Bild entworfen, an welchem jeder Zug zur Caricatur verzerrt ist. Wenn der Particulier meint, »schaden könne ein solches Pasquill — wenigstens — nicht,« so wird der Verlästerte darin anderer Meinung sein und darin Recht haben, wenn auch die Verlästerung als »vertrauliches Gespräch« zu öffentlicher Kunde gebracht ist.

Eine Anzeige dieses Products hätte übrigens füglich unterbleiben können, wenn die Bosheit des Vf. nicht eine Züchtigung forderte, die ihm nur durch eine öffentliche Zurechtweisung gegeben werden kann, weil er sich hinter einen erdichteten Namen versteckt hat, und somit (bis weiter zum wenigsten) gerichtlich nicht als Pasquillant belangt werden kann. Es wird genügen, einige Hauptpunkte der Brochüre hervorzuheben, um ihren Inhalt, ihren Geist und ihre Tendenz zu charakterisiren — vielleicht auch, dem Vf. zu beweisen, wie wenig er zu einer Critik befugt gewesen sei, wie er sie zu üben versucht hat.

Das Thema des Gespräches ist (S. 37) Emancipation — näher die Emancipation der Schule von der Kirche. Welchen Begriff der Vf. mit dem Ausdrucke verbunden habe, wird nicht recht klar. Was er sich und seinen Collegen, den Volksschullehrern, wünscht, ist aber eine Abänderung der verfassungsmäßigen Einrichtung, daß die Geistlichen, die Pastoren eines jeden Kirchspiels, auch die Schulinspectoren in demselben

sind. Das nennt er Emancipation. Die Nothwendigkeit derselben zu beweisen, ist Zweck seiner Schrift. Den Beweis selbst will er dadurch führen, daß er einen Geistlichen schildert, dem zu einem Schulinspector alle die Eigenschaften fehlen, die einem solchen nöthig sind. Unglücklicher Weise führt er diesen Beweis so ungeschickt, daß er sich selbst aufs Bündigste widerlegt. Seiner eignen Erklärung nach (S. 9) ist der verlästerte X. gar nicht zum Schulinspector bestellt. Er befaßt sich mit der Schulinspektion nur »aus übergroßem Amtseifer.« Die Function eines Schulinspectors selbst wird ohne ihn sehr wohl besorgt.

So kann also der Pasquillant die Ober-
schulbehörde nicht anklagen, daß sie einen Mann zum Schulinspector bestellt, der die Sache nicht versteht. Sie hat den Herrn X. nicht zu diesem Amte bestellt. Eben so wenig kann er wünschen, seine Schule von der Aufsicht seines Pastors befreit zu sehen; denn bei ihm, und wie man glauben muß, in seiner Gegend überhaupt, wird die Schulinspektion sehr wohl besorgt. Und daß dieser Fall mit seiner Schule oder mit den Schulen seines Kirchspiels überhaupt zu den Ausnahmen gehöre, hat er nicht gesagt. Warum soll es also nicht bleiben, wie es ist?

Sodann hat der Pasquillant nicht gesagt, daß der verlästerte X. sich über seine Schule oder über irgend eine Schule eine Critik erlaubt habe. Er hat nur die Kühnheit gehabt, im Gefange Examina anzustellen, an deren Schlusse es nur geheißt habe: gut! Hat er aber nichts getadelt, nichts gefordert, nichts befohlen in der Schule, so lag doch der Gedanke nahe, daß er nicht als Schulinspector, nicht als Schultrevisor, nicht als Vorgesetzter überhaupt in die Schule gekommen sei, sondern als Gast, als Hospitant. Hätte der Pasquillant das achte Gebot vom Kopf ins Herz gebracht, so würde er auf diese Auslegung der Schulbesuche, die aus übergroßem Amtseifer gemacht sein sollen, von selbst gekommen sein. Er würde gedacht haben: »Herr X. ist ein bescheidener Mann (S. 10). Wenn er vom Hülfsprediger zum wirklichen Pastor »avancirt« ist, so muß er sich auch mit der Schulinspektion befassen. Er weiß aber wohl, daß diese



nicht gut von Statten gehen kann, wo es dem Schulinspector an Kenntniß der Schulen, besonders der Volksschulen fehlt. Da ist die Schule des Freimuth Leberecht, der mit Recht in dem Rufe eines tüchtigen Lehrers steht (was ihm Leberecht, wenn er gleich auch ein bescheidener Mann ist, nicht übel nehmen wird). Die Schule und ähnliche muß ich zuweilen besuchen. Dann habe ich einen Maßstab, was ich von meinen künftig zu inspicienden Schullehrern verlangen kann.« In der That wäre dann der angehende Schulinspector »so dumm« nicht gewesen. Die Möglichkeit einer solchen Bescheidenheit ist aber dem Pasquillant natürlich gar nicht in den Sinn gekommen. Und doch lag der Gedanke an dieselbe ihm nahe. Er hätte nur denken können, Herr K. wolle einmal ein Schulinspector werden, wie der Prediger S. 32, welcher sich von den ihm untergebenen Schullehrern »ausbat«, Theil an ihren gegenseitigen Schulbesuchen zu nehmen, »um zu hören (und zu lernen?) und gelegentlich auch ein Wort mitzusprechen.« Dies sind — sagt der Vf. — die eigenen Worte des bescheidenen Mannes. Und ein bescheidener Mann ist nach seinem Urtheile Herr K. auch.

Fragt man nun weiter, warum er denn über den bescheidenen Mann das Urtheil fällt, er sei »so dumm, wie Stroh«: — so soll das aus den Leistungen seiner Schule hervorgehen, die doch der Pasquillant nie selbst besucht hat, gleichwohl jedes Unterrichtsfach derselben auf das schärfste kritisirt. Um eine Schule zu kritisiren, die man inspiciert hat, muß man wirklich ein Herenmeister sein, wofür sich Hr. K. (S. 10) aus Bescheidenheit nicht hält. Was man aber von des Vfs. Befähigung zur Entwerfung eines Lehrplans für eine Volksschule oder für eine Privatschule, wie diejenige des Hrn. K., zu denken hat, zeigt er sehr deutlich durch die Anforderungen, die er an den geographischen Unterricht einer solchen Schule macht, wo er Dinge nennt, die nur aus Lehrsägen der höheren Ma-

thematik zu verdeutlichen sind, wenn sie am Ende doch nur auf Glauben angenommen werden sollen.

Es ließe sich wohl noch viel mehr über dies Pamphlet sagen, in welchem nichts weniger, als die Nothwendigkeit der Emancipation der Schule von der Kirche bewiesen — das vielmehr nur eine Expectoration der galligsten Art gegen die verfassungsmäßige Einrichtung ist, daß der Staat die Schule durch Geistliche inspiciren läßt. Denn aus welchem andern Stande die Schulinspectoren dann sein sollen, ist in der Schrift nicht gesagt. Warum aber der Vf. den Herrn K. gerade zur Zielscheibe des Pasquills gemacht hat, erhellet deutlich genug aus S. 12 und 13, wo der freundliche und gefällige Particulier meint, Hr. K. hätte doch zum Unterricht im Gesange und im Rechnen, weil er beides nicht so recht könne, eine Hülfe suchen und annehmen sollen, die er wohl in der Nähe gefunden haben würde. Der Schulmeister findet die Ablehnung solcher Hülfe ganz natürlich, weil Hr. K. anderweitige Nebenbuhler von dem in Besitz genommenen Terrain habe fern halten wollen.« *Hinc illae lacrymae!*

Schließlich verdient noch gerügt zu werden, daß der Vf., der den Unterricht in der deutschen Sprache mit Recht zu den wichtigsten Lehrfächern rechnet, und der selbst alle deutschen Sprachlehrer der neuesten Zeit, von Wurst (auch Antiwurst?) bis hinauf zu Diesterweg (auch Grimm?) zu kennen sich rühmt, doch selber noch die größten Verstöße gegen Sprachreinheit zu Tage fördert. Z. B. Sprachfehler S. 8, 20, 25, 28, 31, 35; — pöbelhafte Ausdrücke S. 16, 20; platte und gemeine S. 18, 19, 21, 25, 26, 33, — deren Auffuchung dem Vf. Gelegenheit geben mag (freilich in einiger Hinsicht zu spät), eine Selbstrecension zu machen, zu deren Resultat ihm Glück gewünscht werden könnte, wenn es der Entschluß wäre, öffentlich seine Reue über eine solche Veröffentlichung eines »vertraulichen Gesprächs« zu bezeugen.

